

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41		FREITAG, DEN 11. SEPTEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite	
2. 9. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Bramfeld 58 – Änderung	327	
8. 9. 2009	Gesetz zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen im PUA HSH Nordbank 1101-2	329	
8. 9. 2009	Gesetz zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes 2250-2	330	
8. 9. 2009	Dritte Verordnung über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung 29-1-1	331	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Bramfeld 58 – Änderung Vom 2. September 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Bramfeld 58 – Änderung westlich Fahrenkrön (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 2. September 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

Gesetz
zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen im PUA HSH Nordbank
Vom 8. September 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Elftes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

In § 2 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 165), wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Zur Unterstützung der Arbeit in dem gemäß Artikel 26 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „HSH Nordbank“ erhält jede Fraktion vorübergehend zusätzlich einen monatlichen Betrag von 2500 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des letzten Tages des Monats außer Kraft, der auf die abschließende Behandlung des Ausschussberichtes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „HSH Nordbank“ in der Bürgerschaft folgt, spätestens am 30. September 2011.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. September 2009.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes
Vom 8. September 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Pflichtexemplargesetz vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für digitale Publikationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

2. In § 2 wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Digitale Publikationen sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen dargestellt werden. Digitale Publikationen in unkörperlicher Form können

nach den Maßgaben der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky auch zur Abholung bereitgestellt werden.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Ablieferungspflicht nicht fristgerecht erfüllt, ist die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, das Pflichtexemplar auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Die Bibliothek regelt das hierzu notwendige Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.“

Ausgefertigt Hamburg, den 8. September 2009.

Der Senat

Dritte Verordnung
über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen
in der Hamburger Verwaltung

Vom 8. September 2009

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Verwaltung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg eine empirische Datenerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Befragung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von 20.000 Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg, die nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt werden und deren Alter zwischen 18 und 80 Jahren liegt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 29. September 2009 bis zum 20. November 2009.

§ 4

Art der Erhebung

Die Erhebung wird als schriftliche Befragung und Online-Befragung mittels Fragebogen entsprechend der in der Anlage enthaltenen Liste der Erhebungsmerkmale durchgeführt. Der Fragebogen wird den ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zugesandt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur Lebenssituation,
2. Angaben zur allgemeinen Bewertung der Hamburger Verwaltung,

3. Angaben zu konkreten Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung,
4. Angaben zu einzelnen Aufgaben- beziehungsweise Verwaltungsbereichen der Hamburger Verwaltung,
5. statistische Angaben.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Ortsteilnummer, Straße, Hausnummer), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit (deutsche beziehungsweise nichtdeutsche Staatsangehörigkeit) der im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus dem Melderegister erhobenen Daten von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Finanzbehörde durchgeführt.

(2) Die Finanzbehörde beauftragt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts als unabhängige Stelle mit der Datenerhebung und der Auswertung der Statistik gegen Kostenerstattung.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. September 2009.

Anlage**Liste der Erhebungsmerkmale**

- | | |
|--|---|
| 1. Angaben zur Lebenssituation der Befragten | 4.1.1 Vorhandensein eines Computers mit Internet-Anschluss im Haushalt |
| 1.1 Wohndauer in Hamburg | 4.1.2 Art der Computernutzung |
| 1.2 Zufriedenheit mit der Wohnsituation (Wohnung, Wohnort, Hamburg allgemein) | 4.1.3 Nutzung von Internetangeboten der Verwaltung und Zufriedenheit mit diesen Angeboten |
| 2. Angaben zur allgemeinen Bewertung der Hamburger Verwaltung | 4.2 Zufriedenheit mit der Wohnungsumgebung |
| 3. Angaben zu konkreten Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung | 4.2.1 Zustand und Sauberkeit von öffentlichen Angeboten und Anlagen |
| 3.1 Letzter persönlicher Besuch einer Verwaltungsdienststelle | 4.2.2 Zufriedenheit mit Betreuungs- und Beratungsangeboten |
| 3.2 Art der zuletzt besuchten Dienststelle | 4.2.3 Präsenz von Ordnungskräften |
| 3.3 Zufriedenheit bei diesem Besuch in Bezug auf Öffnungszeiten, Möglichkeiten der Terminvereinbarung, Ausschilderung, Wartezeit, Warteräumen, persönlicher Behandlung, fachliche Beratung und Verständlichkeit von Formularen | 5. Statistische Angaben |
| 3.4 Gesamtzufriedenheit mit der Erledigung der Angelegenheit | 5.1 Geschlecht |
| 3.5 letzter Anruf bei einer Dienststelle | 5.2 Alter |
| 3.6 Art der Dienststelle und Grund des Anrufs | 5.3 Staatsangehörigkeit |
| 3.7 Reaktion auf den Anruf und Bearbeitung des Anliegens | 5.4 Migrationshintergrund |
| 3.8 Allgemeine Zufriedenheit mit den geführten Telefongesprächen | 5.5 Wohnbezirk |
| 4. Angaben zu einzelnen Aufgaben- beziehungsweise Verwaltungsbereichen der Hamburger Verwaltung | 5.6 Art des Schulabschlusses |
| 4.1 Elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung | 5.7 Umfang der Berufstätigkeit |
| | 5.8 Berufsgruppenzugehörigkeit |
| | 5.9 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen |
| | 5.10 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, die unter 14 Jahre alt sind |